



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Kerstin Schreyer, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Subsidiarität

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinien 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rats, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, COM(2016) 759 final, BR-Drs. 3/17**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinien 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rats, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, COM(2016) 759 final, BR-Drs. 3/17, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

### Begründung:

Durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Empfehlungen der Kommission umfassend Rechnung zu tragen, und durch die Ermächtigung der Kommission zur Ergreifung von Maßnahmen sowie zum Erlass delegierter Rechtsakte werden der Kommission Befugnisse eingeräumt, die über eine rein koordinierende Rolle bei der Erreichung der Ziele der Energieunion weit hinausgehen. Für diese Befugnisse besteht keine Rechtsgrundlage. Bereits die wertende Einflussnahme auf Ziele, Vorgaben und Beiträge nationaler Energie- und Klimapläne oder auf Strategien und Maßnahmen im Hinblick auf Ziele der Mitgliedstaaten berührt das Recht der Mitgliedstaaten, die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung und die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen selbst zu bestimmen (vgl. Artikel 194 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV).

Mit der Befugnis, Empfehlungen auszusprechen, denen umfassend Rechnung zu tragen ist, wird mit einem nach Artikel 288 Satz 5 AEUV eigentlich nicht rechtsverbindlichen Instrument eine Steuerungswirkung verknüpft, die zu einem nicht durch die Kompetenz der EU gedeckten Eingriff in die Gestaltungsrechte der Mitgliedstaaten führt.

Die EU verfügt in diesem Bereich über keine umfassende Rechtsetzungs- und Harmonisierungskompetenz. Der Verordnungsvorschlag steht somit nicht im Einklang mit dem EU-Vertrag (EUV). Die Subsidiaritätsprüfung gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV erfasst auch die Frage der Zuständigkeit der EU. Der Grundsatz der Subsidiarität ist ein Kompetenzausübungsprinzip. Gegen das Subsidiaritätsprinzip wird auch dann verstoßen, wenn keine Kompetenz der Union besteht. Daher muss im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zunächst die Frage der Rechtsgrundlage geprüft werden.

Der Vorschlag steht darüber hinaus aber auch unter folgenden Gesichtspunkten nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang: Entgegen den Ausführungen der Kommission zur Subsidiarität sind die im Vorschlag vorgesehenen Empfehlungen und Maßnahmen

der Kommission geeignet, Pläne, Ziele und Maßnahmen der Mitgliedstaaten verbindlich festzulegen. Die Kommission legt nicht näher dar, dass eine Zielerreichung nur mithilfe der eingeräumten weitreichenden Befugnisse zur Einwirkung auf die Ziele, Vorgaben und Beiträge nationaler Energie- und Klimapläne durch die Kommission sichergestellt werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Mitglied-

staaten eigenverantwortlich ihre Energie- und Klimapläne in dem koordinierten Rahmen so festlegen und auch umsetzen, dass die vereinbarten Ziele der Energieunion in Europa erreicht werden, bzw. dass die Mitgliedstaaten auch nicht verbindliche Empfehlungen gebührend berücksichtigen und ihre Energie- und Klimapläne erforderlichenfalls entsprechend anpassen werden.